

Rechtsmittelkammer

(2007/C 269/73)

Am 19. September 2007 hat das Gericht erster Instanz beschlossen, dass die Rechtsmittelkammer für die Zeit vom 25. September 2007 bis zum 30. September 2008 aus dem Präsidenten des Gerichts und vier Kammerpräsidenten besteht, die nach einem Rotationssystem zum Einsatz kommen.

Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern

(2007/C 269/74)

Am 25. September 2007 hat das Gericht erster Instanz gemäß Artikel 12 der Verfahrensordnung folgende Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern für die Zeit vom 25. September 2007 bis zum 30. September 2008 festgelegt:

1. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung der Rechtsmittelkammer zugewiesen.
2. Die anderen als die in Nr. 1 genannten Rechtssachen werden unmittelbar nach Einreichung der Klageschrift unbeschadet einer späteren Anwendung der Artikel 14 und 51 der Verfahrensordnung den Kammern mit drei Richtern zugewiesen.

Die Verteilung der in der vorliegenden Nr. 2 genannten Rechtssachen auf die Kammern erfolgt in drei verschiedenen Verteilungsvorgängen gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen in das Register der Kanzlei:

- für die Rechtssachen betreffend die Durchführung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen;
- für die Rechtssachen, die die in Artikel 130 § 1 der Verfahrensordnung genannten Rechte des geistigen Eigentums betreffen;
- für alle anderen Rechtssachen.

Im Rahmen dieser Verteilungsvorgänge werden die beiden mit drei Richtern tagenden und aus vier Richtern bestehenden Kammern bei jedem dritten Verteilungsvorgang zweimal berücksichtigt.

Der Präsident des Gerichts kann von diesem Verteilungsmodus abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast sicherzustellen.

Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

(2007/C 269/75)

Am 19. September 2007 hat das Gericht erster Instanz gemäß Artikel 106 der Verfahrensordnung beschlossen, als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 18. September 2007 bis zum 30. September 2008 den Richter Cooke zu bestimmen.

In Verfahren der einstweiligen Anordnung, in denen bis zum 17. September 2007 eine Anhörung stattgefunden hat und/oder Entscheidungsreife vorliegt, bleibt jedoch der Richter, der für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis zum 17. September 2007 als Richter bestimmt wurde, der vertretungsweise für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist (ABl. 2006, C 190, S. 15 und ABl. 2007, C 155, S. 19), für die Unterzeichnung der Beschlüsse in den betreffenden Rechtssachen nach dem 17. September 2007 zuständig.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2007 — Pelle und Konrad/Rat und Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-8/95 und T-9/95) (1)

(Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjähmung)

(2007/C 269/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Wilhelm Pelle (Kluse-Ahlen, Deutschland) und Ernst-Reinhard Konrad (Löllbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meisterernst, M. Düsing, D. Manstetten, F. Schulze und W. Haneklaus)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Brautigam und A.-M. Colaert, dann A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Booß und M. Niejahr, dann T. van Rijn und M. Niejahr im Beistand zunächst der Rechtsanwälte H.-J. Rabe, G. Berrisch und M. Núñez-Müller)

Gegenstand

Klagen auf Ersatz gemäß Art. 178 EG-Vertrag (jetzt Art. 235 EG) und Art. 215 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt Art. 288 Abs. 2 EG) des Schadens, der den Klägern angeblich durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Art. 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Art. 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung entstanden ist.

Tenor

1. Der Rat und die Kommission sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der Herrn Wilhelm Pelle und Herrn Ernst Reinhard Konrad durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 ergänzten Fassung entstanden ist, da diese Verordnungen nicht die Zuteilung einer Referenzmenge an Erzeuger vorgesehen haben, die in Erfüllung einer Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Referenzjahr keine Milch geliefert haben.
2. Herrn Pelle, dem Kläger in der Rechtssache T-8/95 ist der Schaden, der ihm durch die Anwendung der Verordnung Nr. 857/84 in der Zeit vom 5. Dezember 1987 bis 28. März 1989 entstanden ist, zu ersetzen.
3. Herrn Konrad, dem Kläger in der Rechtssache T 9/95, ist der Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Anwendung der Verordnung Nr. 857/84 in der Zeit vom 27. November 1986 bis 28. März 1989 entstanden ist.
4. Die Parteien teilen dem Gericht binnen sechs Monaten ab dem vorliegenden Urteil die einvernehmlich festgelegten Beträge mit, die zu zahlen sind.
5. Erfolgt keine Einigung, haben sie dem Gericht binnen gleicher Frist ihre bezifferten Anträge zu übermitteln.
6. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 132 vom 28.5.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2007
— Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/
Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-125/03 und T-253/03) (¹)

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Nachprüfungsbe-
fugnisse der Kommission — Während einer Nachprüfung
beschlagnahmte Schriftstücke — Schutz der Vertraulichkeit
der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant —
Zulässigkeit)

(2007/C 269/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Akzo Nobel Chemicals Ltd. (Hersham, Walton on Thames, Surrey, (Vereinigtes Königreich) und Akcros Chemicals Ltd. (Hersham) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Swaak, M. Mollica, M. van der Woude)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Wainwright und C. Ingen-Housz, dann F. Castillo de la Torre und X. Lewis)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Council of the Bars and Law Societies of the European Union (CCBE) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: J. Flynn, QC); Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und C. Schillemans); European Company Lawyers Association (ECLA) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Dolmans und K. Nordlander sowie J. Temple Lang, Solicitor); American Corporate Counsel Association (ACCA) — European Chapter (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Berrisch und D. Hull, Solicitor); International Bar Association (IBA) (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Buhart)

Gegenstand

Erstens Nichtigerklärung der Entscheidung C (2003) 559/4 der Kommission vom 10. Februar 2003 und, soweit erforderlich, der Entscheidung C(2003)85/4 der Kommission vom 30. Januar 2003, mit denen den Unternehmen Akzo Nobel Chemicals Ltd., Akcros Chemicals Ltd. und Akcros Chemicals sowie ihren Tochtergesellschaften aufgegeben wurde, nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81 EG] und [82 EG] (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204), angeordnete Nachprüfungen zu dulden (Sache COMP/E-1/38.589), sowie Erteilung einer Anordnung an die Kommission, mit der ihr die Rückgabe bestimmter im Rahmen der fraglichen Nachprüfung beschlagnehmter Schriftstücke aufgegeben und die Verwendung ihres Inhalts untersagt wird (Rechtssache T-125/03), und zweitens Nichtigerklärung der Entscheidung C(2003)1533 final der Kommission vom 8. Mai 2003 über die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant für diese Dokumente (Rechtssache T-253/03).